

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

30. Jahrgang, Nr. 25, 07.04.2009

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 6. April 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 41 vom 31.8.2007), geändert durch Ordnung vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 32 vom 20.8.2008), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 lautet: „der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Praktikum) in Vollzeit“.
- b) Absatz 2 Nr. 1 lautet: „Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Informationstechnik oder Elektrotechnik oder Maschinenbau benötigen kein Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 2;“
- c) Absatz 4 Satz 1 lautet: „Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der oder die hierfür Beauftragte des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund.“

2. **§ 16 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 lauten: „Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
  2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
  3. die gemäß der Anlage 1 im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise (§21) erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“

b) Die Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/10 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Die Änderung unter Nr. 2 gilt darüber hinaus auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufgenommen haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

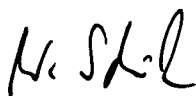
## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Fahrzeugtechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 1.4.2009 sowie des Rektorats vom 17.2.2009.

Dortmund, den 6. April 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger